

Anlage 9 zu Ihrem Wärmeliefervertrag

Preisbedingung Umlagen

Erläuterung:

Mit der Gasspeicherumlage werden die bei dem Marktgebietsverantwortlichen entstandenen Mehrkosten für die Befüllung der Gasspeicher gemäß der gesetzlichen Mindestfüllbestände finanziert. Die Gasspeicherumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen ermittelt und auf seiner Internetseite veröffentlicht. Der Marktgebietsverantwortliche kann die Gasspeicherumlage anpassen; die Anpassung tritt zum Beginn des übernächsten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem der Marktgebietsverantwortliche sie bis zum 15. Kalendertag auf seiner Internetseite veröffentlicht hat.

Aufgrund von notwendigen Zusatzeinkäufen zur Deckung von möglichen Fehlbeträgen von Regel- und Ausgleichsenergien und damit zur Sicherstellung der gleichmäßigen Auslastung des Erdgasnetzes wird die sogenannte Bilanzierungsumlage erhoben, sie wird jährlich zum 1. Oktober angepasst.

Ergänzende Vereinbarung zum Fernwärmeliefervertrag

Bei einer Veränderung der von den swt für den Gasbezug gem. § 35e EnWG abzuführende Gasspeicherumlage, sind die swt berechtigt, den Arbeitspreis entsprechend anzupassen, soweit die Umlage, die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar oder mittelbar verteuert. Die Anpassung in diesem Sinne bezieht sich immer auf den Anteil des zur Abrechnung kommenden Wärmearbeitspreises, der sich auf die tatsächliche Gasspeicherumlage bezieht.

Ebenso sind die swt berechtigt bei einer Veränderung der Bilanzierungsumlage den Arbeitspreis entsprechend anzupassen, soweit die Umlage, die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar oder mittelbar verteuert.

Die Anpassungsrechte bestehen nur, soweit die Kostensteigerung nicht ganz oder zu einem wesentlichen Anteil durch Kosteneinsparungen bei anderen Kostenarten oder bereits durch die automatische Preisanpassung nach § 4 der Preisbedingungen TüWärme kompensiert wird.

Führt eine Veränderung der oben genannten Umlagen zu einer Kostenreduzierung, so sind die swt zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet, soweit die Kostenreduzierung nicht durch Kostensteigerungen bei anderen Kostenarten oder die automatische Preisanpassung nach § 4 der Preisbedingungen TüWärme kompensiert wird.

§ 12 Abs. 4 (Zeitpunkt der Wirksamkeit) und Abs. 5 (Sonderkündigungsrecht) der Allgemeinen Bedingungen TüWärme gelten für die Preisanpassung aufgrund der Änderung der oben genannten Umlagen entsprechend.

Stand: 24. November 2022